

Änderung und Neufassung der Satzung des „Akkordeon Orchester Fulda e.V.“

(Fulda, den 07.08.2024)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Das Akkordeon Orchester Fulda e. V. (Körperschaft) mit Sitz in Fulda verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das regelmäßige gemeinsame Erarbeiten von Musikstücken für Akkordeonorchester und Durchführen von öffentlichen Konzerten.

§ 2 Wirtschaftliche Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist unpolitisch.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 4 Ausgaben des Vereins

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Eine angemessene Gage für die Dirigenten bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus a. aktiven Mitgliedern

b. passiven Mitgliedern

Jeder kann ohne Ansehen der Person, der Religion oder der Staatsangehörigkeit Mitglied nach a. oder b. werden.

Die aktive Mitgliedschaft setzt eine musikalische Ausbildung voraus.

Über den Einsatz im Orchester entscheidet der Dirigent/die Dirigentin.

§ 6 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch den Gesamtvorstand gem. § 7 der Satzung, wenn das betreffende Mitglied die Interessen, die Ehre oder das Ansehen des Vereins schädigt. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

Jedes Mitglied kann nach eigenem Ermessen austreten.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands:

Die Mitgliederversammlung bestimmt Zahl und Aufgabengebiete der Vorstandsmitglieder. Gegebenenfalls übernimmt ein Vorstandsmitglied mehrere Ämter in Personalunion. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder des Vereins für jeweils 2 Jahre.

§ 8 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Mitglieder aus dem Vorstand in beliebiger Zusammensetzung.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder einberufen. Die Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Die Frist zur Einberufung beträgt 14 Tage. Etwaige Anträge sind 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand gem. § 7 einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach vollendetem 16. Lebensjahr.

Zum Vorsitzenden und zum Kassierer kann nur ein volljähriges Mitglied gewählt werden.

§ 10 Kassengeschäfte

Die/der Kassierer/in führt die Kassengeschäfte. Sie/Er hat laufend Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu machen, sowie das Vereinsvermögen nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

Auszahlungen, die den Betrag von 1.000,- Euro übersteigen, bedürfen der Gegenzeichnung des Vorstandes nach § 8.

Anlässlich der Mitgliederversammlung hat sie/er die Abrechnung über das vergangene Kalenderjahr, welches zugleich Geschäftsjahr ist, vorzulegen. Die Abrechnung ist vor der Verlesung auf der Mitgliederversammlung durch zwei Prüfer/innen zu prüfen, die nicht dem Vorstand nach § 7 angehören dürfen. Diese haben über die Ergebnisse der Prüfung zu berichten.

§ 11 Beitrag

Es wird ein monatlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Er ist bis zu einer neuen Festlegung gültig.

§ 12 Verwendungszweck des Vermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Fulda, Schloßstr. 1, 36037 Fulda, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Auflösung

Der Verein ist aufzulösen, wenn er weniger als sieben Mitglieder zählt.